



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	23.07.2009	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 10/05
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, RL Nr. 4, RL Nr. 16		
Stichwort:	Kaufpreisanalogie		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Ist nach einer innerbetrieblichen Benutzung das Dienstleistungsschutzrecht verkauft worden, dann kann die Kaufpreisanalogie als Methode der Schätzung des Erfindungswertes auch für die innerbetriebliche Benutzung herangezogen werden, wenn die Ermittlung des Erfindungswertes mit Hilfe der Lizenzanalogie, der Investitionskosten oder des erfassbaren betrieblichen Nutzens nicht möglich ist.
2. Der realisierte Kaufpreis ist zu diesem Zweck durch die Restlaufzeit des Patents zu dividieren und der so gewonnene Jahreskaufpreis mit der Zeit der innerbetrieblichen Benutzung zu multiplizieren, wodurch sich der Preis ergibt, den der Arbeitgeber hätte aufwenden müssen, wenn er die Erfindung am Markt hätte erwerben wollen. Aus dem so geschätzten Kaufpreis ist der Erfindungswert nach RL Nr. 16 zu ermitteln.
3. Handelt es sich bei dem geschätzten Kaufpreis um den Bruttokaufpreis, d. h. den Kaufpreis vor Abzug von konkret abzugsfähigen Kosten, dann beträgt der Umrechnungsfaktor nach RL Nr. 16 für den Erfindungswert aus dem Kaufpreis 35 %.
4. Sind bei einer Erfindungsverwertung durch Lizenzeinnahmen die Kosten für das Zusammenstellen der Projektunterlagen für den Lizenznehmer höher als die Einstandsgebühr, dann ist der Erfindungswert aus der Einstandsgebühr gleichwohl Null, selbst wenn die Einstandsgebühr nicht als Kostenersatz sondern als Lizenzzahlung zu werten wäre.